Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/7 88/06/0103

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

Rechtssatz

Gewillkürte Parteienvertreter müssen physische Personen sein. Juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes können deshalb nicht als eigenberechtigte Personen iSd § 10 Abs 1 AVG angesehen werden, weil von einer Eigenberechtigung nach bürgerlichem Recht nur bei physischen Personen die Rede ist (Hinweis E VS 10.1.1985, 83/05/0073, VwSlg 11633 A/1985).

Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person Vertretungsbefugter physische Person Eigenberechtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060103.X01

Im RIS seit

13.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at